

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00071 vom 17. Dezember 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2014.00071

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00071 du 17 décembre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00071 del 17 dicembre 2014

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2008 | Transponierung. Verfahrensvereinigung (E. 1). Kein Anspruch auf Sistierung des Verfahrens betreffend Staats- und Gemeindesteuern bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens betreffend direkte Bundessteuer (E. 2). Transponierung: Aufgrund der Indizien und der gewählten Verbuchungsart konnte der hierfür beweisbelastete Pflichtige nicht widerlegen, dass er Aktien zunächst in sein Privatvermögen erworben und erst dann in eine von ihm neu gegründete und beherrschte Gesellschaft eingebracht hat. Somit ist von einem Transponierungstatbestand auszugehen (E. 3). Vorinstanzliche Gebührenfestlegung: Die Vorinstanz hat bei der Bemessung der Gerichtsgebühren angemessen berücksichtigt, dass sich im Verfahren betreffend direkte Bundessteuer und im Verfahren betreffend Staats- und Gemeindesteuern identische Sach- und Rechtsfragen gestellt haben (E. 4). Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 5). Abweisung der Beschwerden.

Erwägungen

E. 4

Im Verfahren vor Vorinstanz betrug der Streitwert hinsichtlich der direkten Bundessteuer rund Fr. ..., hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern rund Fr. Damit wäre die Vorinstanz berechtigt gewesen, gestützt auf die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (GebV VGr) im Verfahren betreffend direkte Bundessteuer eine Gerichtsgebühr von Fr. 10'000.- bis Fr. 15'000.-, im Verfahren betreffend Staats- und Gemeindesteuern gar eine solche von Fr. 15'000.- bis Fr. 20'000.- anzusetzen (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 GebV VGr). Die Vorinstanz hat für beide Verfahren eine Gebühr von je rund Fr. 12'000.- angesetzt und damit den zulässigen Rahmen für die Gerichtsgebühr nicht nur nicht überschritten, sondern bezüglich des Verfahrens betreffend Staats- und Gemeindesteuern diesen Rahmen – entgegen der anderslautenden Behauptung des Pflichtigen – deutlich unterschritten. Sie hat damit bei der Bemessung der Gerichtsgebühren angemessen darauf Rücksicht genommen, dass sich in den beiden Verfahren identische Sach- und Rechtsfragen gestellt haben. Die vorinstanzlichen Gerichtsgebühren sind daher zu bestätigen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG). Eine Parteientschädigung steht ihnen aufgrund ihres Unterliegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 64 Abs. 1–3 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.